Die Bewertung von Einkommen und Vermögensbesitz in der Reichssteuergesetzgebung seit der Finanzreform 1919-20 bis zum 30. April 1923.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Erich Hentschel

Breslau 1923

Buchdruckerei „Merkur" (Emil Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. K. Bräuer.

Die Arbeit stellt den Versuch dar, die Einkommens- und Vermögensbesitz-Besteuerung im Deutschen Reiche seit der Erzberger'schen Finanzreform nicht nur nach ihrer finanztheoretischen und steuerrechtlichen, sondern vor allen Dingen auch nach ihrer veranlagungstechnischen Seite kritisch zu untersuchen. Gerade diese steuertechnische Seite ist bei den bisherigen Schriften über dieses Gebiet viel zu kurz gekommen, obwohl doch gerade von ihr der Erfolg der Einkommens- und Vermögensbesteuerung zum wesentlichen Teil abhängt. In wesentlichen Partieen stützt sich die Darstellung auf ungedrucktes, aktenmäßiges Material der Finanzverwaltungsbehörden, das in großem Umfange erschlossen werden konnte.

Nach einem kurzen Ueberblick über die Vorgeschichte, die leitenden Gedanken und die Durchführung der Reichsfinanzreform wird als Aufgabe der Bewertung bei den Einkommens- und Vermögensbesitzsteuern bezeichnet die Feststellung der in Einkommen und Vermögensbesitz sich ausdrückenden Leistungsfähigkeit nach für alle Steuerpflichtigen gleichmäßig wirkenden Grundsätzen. Als Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgabe werden bezeichnet:

1. Das Vorhandensein eines allgemein und gleichmäßig wirkenden Maßstabes, 2. eine für alle Steuerpflichtigen gleiche Steuerbemessungsgrundlage und 3. die Möglichkeit, diese gesetzlichen Bestimmungen auch in die Tat umzusetzen.

Im folgenden Abschnitt wird die Einkommens- und Vermögensbesitzbesteuerung seit der Finanzreform auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen untersucht.

Das Ergebnis ist dies:

Die erste Voraussetzung, das gleiche Wertmaß, ist nicht vorhanden. Gemeiner Wert, Ertragswert, Gestehungswert und Tagespreis finden nebeneinander Anwendung und bewirken eine ungleiche Belastung der einzelnen Vermögensteile, ein Umstand, der noch durch die verschieden einwirkende Geldentwertung verschlimmert wurde. Durch die Einführung des Dauerwertes ist wieder ein teilweiser Ausgleich im Wertsystem eingetreten.

Die Steuerbemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung der physischen und nichtphysischen Personen war in Anlehnung an den Schanz'schen Einkommensbegriff gewählt worden. Infolge zahlreicher Abweichungen ist von ihm jedoch nicht mehr viel übrig geblieben. Die Steuerbemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer ist nicht für alle Zensiten gleich. Die Ungleichheit ist noch durch die unglückliche Form, in der man den Einfluß der Geldentwertung berücksichtigt hat, verschärft worden. Der Hauptgrund für die Ungleichheit liegt darin, daß man beim Einkommen aus Gewerbe, Handel und Landwirtschaft durch steuerfreie Abschreibungen, Rückstellungen und eine Art von eisernen Beständen in weitgehendem Maße Rücksicht nimmt auf den infolge des Produktionsprozesses eintretenden Vermögensverlust und die Notwendigkeit seines Ersatzes. Beim Arbeitseinkommen dagegen wird auf den Verbrauch der Arbeitskraft, die das Betriebsvermögen des Arbeiters ist, nur in sehr ungenügendem Maße durch die Steuerfreiheit gewisser Beiträge für Versicherungen usw. Rücksicht genommen.

Den Vermögensbesitzsteuern, dem Reichsnotopfer, der Vermögenssteuer und der Zwangsanleihe liegt der erweiterte Vermögensbegriff von Ad. Wagner zugrunde. Um die in ihm liegenden Härten auszugleichen, sind zahlreiche Ausnahmen notwendig gewesen. Die Ungleichheit in der Belastung liegt hier in den für die einzelnen Vermögensteile verschiedenen Wertmaßen. Die Berücksichtigung der Geldentwertung durch die Einführung des Dauerwertes ist als unglücklich zu bezeichnen. In Zeiten labiler Wirtschaft läßt sich ein Dauerwert, also ein Zukunftswert, nicht feststellen. Es wird daher eine Besteuerung nach dem augenblicklichen Wert in Form einer einmaligen, sofort zu erhebenden Vermögenssteuer vorgeschlagen und insbesondere eine jährlich vorgenommene Besteuerung nach einem nur alle drei Jahre festzustellendem Werte abgelehnt.

Was nun die praktische Durchführung der Bewertung anbetrifft, so sind folgende Schwierigkeiten zu überwinden: die stark gesunkene Steuermoral, die Unkenntnis der Zensiten, das Vordringen der Naturalwirtschaft und die damit verbundene erhöhte Schwierigkeit der Schätzung des Naturaleinkommens. Die Reichsfinanzverwaltung ist bemüht, diese Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu überwinden; es sind ihr aber dabei enge Schranken gesetzt. Da die Steuermoral schlecht ist, muß der

Bewertungsapparat und das Schätzungswesen um so besser entwickelt sein, um auch ohne Mitwirken des Steuerpflichtigen eine möglichst vollständige und gerechte Veranlagung zu gewährleisten. Die Arbeit untersucht dann die verschiedenen Hilfsmittel des Bewertungsapparates auf ihre Eignung. Als solche Hilfsmittel kommen in Betracht: die Behördenorganisation selbst, die Steuerausschüsse, die einzelnen Hilfspflichten des Steuerpflichtigen selbst, die Auskunftspflichten Dritter, die Beistandspflichten der Behörden, die Buchprüfung und die Schätzung nach Normalsätzen für das Arbeits-, gewerbliche und landwirtschaftliche Einkommen. Diese Hilfsmittel sind sehr zahlreich und zum Teil auch gut entwickelt. Ihr Wert ist aber doch nur ein sehr bedingter, hängt oft von subjektiven Momenten, wie bei den Steuerausschüssen und der Buchprüfung, ab. Jedenfalls ist es mit ihnen nicht möglich, das tatsächliche Einkommen und Vermögen eines Zensiten ohne seine ehrliche Mitarbeit zu ermitteln. Soweit die Hilfsmittel nicht ausreichen, sind daher Kompromisse zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörde an der Tagesordnung, Kompromisse, die für diejenigen am günstigsten ausfallen, deren finanzielle Verhältnisse am undurchsichtigsten sind. Die Ungleichheit in der Belastung wird dadurch vermehrt. Da dies solange nicht besser wird, als die Steuermoral schlecht ist, die Steuermoral aber nicht plötzlich und im Wege der Gesetzgebung gebessert werden kann, muß der Gesetzgeber ihren Einfluß auf die verschiedenen Einkommens- und Vermögensteile berücksichtigen und durch die Zuordnung eines erhöhten Steuersatzes für diese leichter zu verbergenden Posten einen Ausgleich herbeizuführen versuchen. Umgekehrt muß beim Arbeitseinkommen auch zum Ausgleich für die Ungleichheit bei der Berücksichtigung des Kapitalverlustes ein niedrigerer Steuersatz in Anwendung kommen. Mit einem Wunsche, daß künftig bei der Schaffung eines Gesetzes mehr die Grenzen der Durchführbarkeit beachtet werden, schließt die Arbeit.